

Gemeindeordnung - Anpassen der Kompetenzregelung bei Erhöhungen der Steueranlage

Beschluss und Botschaft; Direktion Präsidiales und Finanzen

1. Ausgangslage

Am 22. Mai 2017 hat das Parlament die Motion 1624 (Mittefraktion) „Einführung des Instruments einer befristeten Steuererhöhung“ erheblich erklärt. Der Gemeinderat hatte beantragt, die Motion abzulehnen.

Die Motion beauftragt den Gemeinderat mit der Abklärung, ob es zulässig ist, ein Instrument einer befristeten Steuererhöhung einzuführen. Falls ein solches Instrument zulässig ist, hat der Gemeinderat dem Parlament einen Entwurf für die nötigen Anpassungen der kommunalen Rechtsgrundlagen zu unterbreiten.

Der Gemeinderat unterstützt den Vorschlag, dass die Kompetenzen von Parlament und Volk zur Bestimmung der Steueranlage angepasst werden. Aus diesem Grund wird der vorliegende Entwurf dem Parlament vor der Festlegung der Steueranlage für das Budget 2019 vorgelegt.

Heute sieht die Zuständigkeitsordnung (vgl. Art. 33, 45 und 46 GO) wie folgt aus:

Art. 33 Gemeindeordnung

Budget und Steueranlagen

Wird eine Erhöhung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern beantragt, beschliessen die Stimmberechtigten

- a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,
- b) den Satz der Liegenschaftssteuer.

Art. 45

Budget und Steueranlagen mit fak. Referendum

Wird eine Herabsetzung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern beantragt, beschliesst das Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

- a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,
- b) den Satz der Liegenschaftssteuer.

Art. 46

Budget und Steueranlagen in abschliessender Zuständigkeit

Wird keine Änderung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern beantragt, beschliesst das Parlament

- a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,
- b) den Satz der Liegenschaftssteuer.

2. Zur Zulässigkeit eines „Instruments einer befristeten Steuererhöhung“

Eine «befristete Steuererhöhung» einzuführen, wie dies die Motionäre im Titel ihres Vorstosses fordern, ist nicht möglich.

Es ist nicht zulässig, eine Steuererhöhung beispielsweise dahingehend zu befristen, dass die Steueranlage bis zum Jahr 2023 bei 1,54 liegt und anschliessend wieder bei 1,49. Denn die Steueranlage muss zwingend jedes Jahr wieder neu festgelegt werden, und zwar zusammen mit dem entsprechenden Budget.

Das anerkennen die Motionäre, die Begründung im Vorstoss legt ihre Absicht konkreter dar. Sie schreiben, es gehe ihnen „um eine andere Auslegung des Konzepts einer befristeten Steuererhöhung“. Das verlangte neue Instrument solle „dafür sorgen, dass die Kompetenz zum Beschluss von Budget und Steueranlage automatisch an die Stimmbevölkerung übergeht, wenn das Parlament eine als befristet beschlossene Steuererhöhung – aus welchen Gründen auch immer – nicht bis spätestens zum Ablauf der Frist rückgängig macht.“

Abklärungen in der Verwaltung und beim kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung haben ergeben, dass es zulässig ist, ein solches Instrument einzuführen.

Der Gemeinderat hat schon früher darauf hingewiesen, dass man das Etikett „befristete Steuererhöhung“ fallen lassen müsste. Deshalb ist dieses Geschäft betitelt mit „Anpassung der Kompetenzregelung bei Erhöhungen der Steueranlage“.

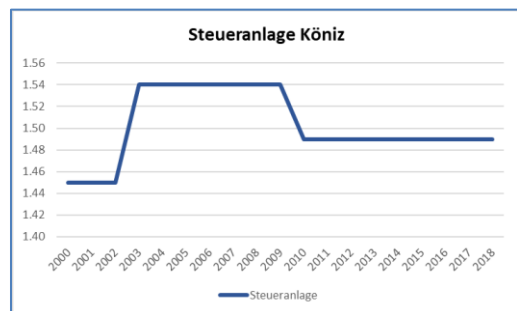
3. Abwägen der Argumente

a) Argumente für das neue Instrument

- Mit diesem neuen Instrument erhält das Gemeindeparlament ein zusätzliches Instrument, das es ihm ermöglicht, einer Steuererhöhung einen befristeten Charakter zu geben.
- Mit dem Instrument kann das Parlament seinen Willen zum Ausdruck bringen, dass eine Erhöhung nur von befristeter Dauer sein soll und nach einer bestimmten Dauer wieder rückgängig gemacht werden soll.
- Mit diesem befristenden Charakter wird die Akzeptanz im Parlament und im Stimmvolk für eine notwendige Steuererhöhung erhöht.

b) Argumente gegen das neue Instrument

- In der nahen Vergangenheit wurden die Steuern wieder gesenkt, wenn der Handlungsspielraum vorhanden ist. So wurde im Steuerjahr 2003 die Steueranlage erhöht, nach sieben Jahren aber wieder gesenkt.
- Aufgrund der exogenen Einflüsse, politischer Entscheide auf Kantonsebene, der volatilen Steuereinnahmen und der schwankenden Investitionstätigkeit ist es schwierig, um Jahre voraus den richtigen Zeitpunkt für eine Steuersenkung vorherzusehen. Bei der jährlichen Festlegung der Steueranlage verfügt man über viel genauere Informationen über die finanzielle Situation der Gemeinde.
- Die Kompetenzordnung der Gemeinde Köniz im Bereich der Steueranlage ist schon heute nicht ganz einfach, denn sie legt für jede der drei Mechanismen (gleichbleibende Steueranlage, Erhöhung, Senkung) eine andere Verantwortlichkeit fest. Mit dem neuen Instrument käme noch eine weitere Kompetenzregelung hinzu.



4. Umsetzungsvorschlag

Der Umsetzungsvorschlag erfolgt in enger Anlehnung an die Forderungen der Motion 1624. Er sieht so aus, dass das Volk bei einer Steuererhöhung auch ein Ziel vorgeben kann, nämlich dass die Steueranlage in einem bestimmten künftigen Jahr wieder einen bestimmten (tieferen) Wert annehmen solle. Ob dieses Ziel erreicht wird, liegt in der Hand des Parlaments, denn gemäss der Gemeindeordnung kann es eine Steuersenkung beschliessen.

Wird hingegen aus bestimmten Gründen beabsichtigt, das Ziel nicht zu erreichen und die Steueranlage nicht auf den vorgegeben Wert abzusenken, dann kommt es erneut zu einer Volksabstimmung über die Steueranlage.

Um ein solches Instrument einzuführen, ist eine Änderung der Gemeindeordnung (GO) erforderlich.

Als Grundlage für das neue Instrument wird ein neuer Artikel 33a GO vorgeschlagen:

Art. 33a (neu)

Budget und Steueranlagen, Sonderfall

- 1 Wird eine Erhöhung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern beantragt, so kann im Beschluss der Stimmberechtigten darauf hingewiesen werden, dass die vorliegende Bestimmung anwendbar ist.
- 2 Der Beschluss legt in diesem Fall im Sinn eines Ziels fest, dass die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern für ein bestimmtes Kalenderjahr wieder auf einen bestimmten tieferen Wert festgesetzt werden soll.
- 3 Wird für das betreffende Kalenderjahr eine höhere als die im damaligen Beschluss als Ziel angegebene Steueranlage beantragt, so beschliessen die Stimmberechtigten
 - a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,
 - b) den Satz der Liegenschaftssteuer.
- 4 Die Stimmberechtigten können in diesem Beschluss wiederum nach den Absätzen 1 und 2 vorgehen.

Der konkrete Umsetzungsfall würde wie folgt aussehen:

- Das Parlament beantragt den Stimmberechtigten eine höhere Steueranlage.
- Es beantragt den Stimmberechtigten, den neuen Artikel 33a GO für anwendbar zu erklären und ein bestimmtes Jahr festzulegen, in dem die Steueranlage wieder auf einen bestimmten Zielwert fallen soll.
- Die Stimmberechtigten folgen dem Antrag des Parlaments, beschliessen also die Steuererhöhung und die Zielvorgaben.
- Wird dann auf das bestimmte Jahr hin eine andere (höhere) Steueranlage durch das Parlament beschlossen, dann kommt es automatisch zu einer erneuten Volksabstimmung.

Der entsprechende Beschluss der Stimmberechtigten könnte beispielsweise so aussehen (Steueranlage und Jahreszahl können natürlich bei jedem Anwendungsfall in einem gewissen Rahmen frei gewählt werden):

„Die Steueranlage beträgt 1,54 (Art. 33a Gemeindeordnung ist anwendbar; Ziel für das Jahr 2025: 1,50)“

Vom Modell her ist es denkbar, dass schon der Gemeinderat dem Parlament beantragt, vom neuen Artikel 33a GO Gebrauch zu machen und eine Zielvorgabe zu machen. Es ist aber auch denkbar, dass der Gemeinderat eine „normale“ Steuererhöhung ohne Zielvorgabe beantragt und die Zielvorgaben erst vom Parlament an der Parlamentssitzung hinzugefügt werden.

5. Finanzielle Lage der Gemeinde Köniz

Der Finanzhaushalt der Gemeinde Köniz weist zurzeit ein strukturelles Defizit aus. So betrug das Gesamtergebnis allgemeiner Haushalt im Jahr 2016 -1,9 Mio. und im Jahr 2017 -2,1 Mio. Franken. Auch die Finanzplanung gemäss IAFP 2018 weist Aufwandüberschüsse im allgemeinen Haushalt aus. Dieser steigt im Jahr 2022 auf -6,0 Mio. Franken an. Dieses Defizit entsteht in erster Linie aufgrund der hohen geplanten oder bereits beschlossenen Investitionen der Gemeinde, insbesondere in Schulbauten. Der Gemeinderat erstellt zurzeit das Budget 2019 und aktualisiert seine Planungszahlen.

Für den Gemeinderat ist klar, dass in dieser Situation, neben anderen Massnahmen, eine Erhöhung der Steueranlage für das Steuerjahr 2019 unumgänglich ist. Der Gemeinderat wird diese dem Parlament im Rahmen des Budgets 2019 für die Sitzung vom August 2018 beantragen.

Die hier vorgeschlagene Änderung der Gemeindeordnung hat keinen direkten Zusammenhang mit dem Budget 2019. Das Parlament könnte jedoch – unter Vorbehalt, dass das Stimmvolk im September der GO-Änderung zustimmt - die vom Gemeinderat beantragte Steuererhöhung mit einem Zielwert versehen und befristen.

6. Inkrafttreten der neuen Regelung

Entsprechend den Zielen der Motion 1624 ist anzustreben, dass die Stimmberechtigten im November 2018 theoretisch bereits über eine Steuererhöhung mit einem Senkungsziel befinden könnten.

Das bedingt, dass über den neuen Artikel 33a GO im September 2018 abgestimmt wird, so dass er am 1. November 2018 in Kraft treten kann.

7. Abschreibung der Motion

Mit der Vorlage der Motion 1624 Einführung des Instruments einer befristeten Steuererhöhung wird gleichzeitig die Abschreibung der Motion 1624 beantragt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Mit x zu y Stimmen bei z Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1.1 Die Änderung der Gemeindeordnung (neuer Art. 33a: Budget und Steueranlagen, Sonderfall) wird beschlossen.

1.2 Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

2. Die Botschaft an die Stimmberechtigten und der Wortlaut des Stimmzettels werden genehmigt.

Köniz, 2. Mai 2018

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Entwurf Abstimmungsbotschaft (inkl. GO-Änderungsvorlage im Anhang)
- 2) Entwurf Stimmzettel



Gemeinde
Köniz

Volksabstimmung 23. September 2018 Botschaft des Parlaments an die Stimmberechtigten

Änderung Gemeindeordnung

Anpassung der Kompetenzregelung bei
Erhöhungen der Steueranlage

Seite 3

*Ortsplanungsrevision (OPR)**

Revision baurechtliche Grundordnung

**im Parlament am 28.5.2018*

Seite xx

Abstimmungslokale

Das Lokal mit Stern (*) ist nicht rollstuhlgängig.

Gemeindehaus Bläuacker
Landorfstrasse 1, 3098 Köniz

Öffnungszeiten

Donnerstag, 20. September 2018, 08–12 und 14–18 Uhr
Freitag, 21. September 2018, 08–12 und 14–17 Uhr

Köniz (Oberstufenzentrum)
Liebefeld (Schulhaus Hessgut)
Wabern (Dorfschulhaus*)
Niederscherli (Schulhaus Bodengässli)
Niederwangen (Schulhaus)

Öffnungszeiten

Sonntag, 23. September 2018, 10–12 Uhr

Briefliche Stimmabgabe

Verwenden Sie für die briefliche Stimmabgabe das beiliegende Kuvert. Dieses muss **frankiert** werden, wenn die briefliche Abstimmung per Post erfolgt. Portofrei können die Wahl- und Abstimmungsunterlagen an der Loge im Gemeindehaus Bläuacker (Landorfstrasse 1, 3098 Köniz) und in den Abstimmungslokalen (siehe oben) abgegeben werden.

Ausserhalb der Logenöffnungszeiten können Sie die Unterlagen auch in den Briefkasten des Gemeindehauses einwerfen.
Letzte Leerung: Samstag, 22. September 2018, 14 Uhr

Öffnungszeiten Loge Gemeindehaus Bläuacker:
Montag bis Freitag, 08–12 und 14–17 Uhr
Donnerstag bis 18 Uhr

Das geltende Recht

finden Sie im Internet unter www.koeniz.ch
(Verwaltung > Reglemente/Verordnungen).
Sie können es auch telefonisch bei der Stabsabteilung
der Gemeinde Köniz bestellen: 031 970 91 11

Änderung der Gemeindeordnung

Anpassung der Kompetenzregelung bei Erhöhungen der Steueranlage

Das Wichtigste in Kürze

Nach geltendem Recht legt das Parlament jedes Jahr gemeinsam mit dem Budget die Höhe der kommunalen Steueranlage für das kommende Jahr fest. Um in Zukunft einer Steuererhöhung einen befristeten Charakter geben zu können, wird mit dieser Vorlage eine Änderung der Gemeindeordnung beantragt. Neu soll eine Steuererhöhung mit einem zeitlichen Ziel verknüpft werden können. Dabei wird gleichzeitig mit der Erhöhung ein Jahr angegeben, in dem die Steuern wieder gesenkt werden müssen.

Mit dem neuen Instrument kann das Gemeindeparlament zum Ausdruck bringen, dass eine Erhöhung nur von befristeter Dauer ist und zu einem bestimmten Zeitpunkt wieder rückgängig gemacht werden soll. Mit dem befristeten Charakter kann die Akzeptanz für eine notwendige Steuererhöhung erhöht werden.

Geltende Regelung

Die geltende Gemeindeordnung legt fest, dass die Steueranlage jedes Jahr gemeinsam mit dem Budget durch das Gemeindeparlament festgelegt werden muss. Die Kompetenzen der Stimmbevölkerung sind dabei wie folgt geregelt:

- Wird eine Erhöhung der Steueranlage beantragt, so sind die Stimmberechtigten zuständig.
- Wird eine Herabsetzung der Steueranlage beantragt, so ist das Parlament zuständig, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.
- Wird keine Änderung der Steueranlage beantragt, so ist abschliessend das Parlament zuständig.

Über eine Steuererhöhung entscheiden somit immer die Stimmberechtigten an der Urne; bei einer Steuersenkung kann das Referendum ergriffen werden.

Änderung der Gemeindeordnung

Die Akzeptanz einer finanzpolitisch notwendigen Erhöhung der Steueranlage kann verbessert werden, wenn diese von vornherein von befristeter Dauer sein soll. Um in Zukunft einer Steuererhöhung einen befristeten Charakter geben zu können, soll ein neues Instrument geschaffen werden. Neu kann das Gemeindeparlament mit dem Beschluss zu einer Steuererhöhung auch ein Ziel vorgeben, nämlich, dass die Steueranlage in einem bestimmten künftigen Jahr wieder auf einen bestimmten Zielwert gesenkt werden soll. Ob dieses Ziel erreicht wird, liegt in der Hand des Parlaments, denn gemäss der Gemeindeordnung legt es in jedem Jahr die Steueranlage fest. Wird aus bestimmten Gründen das Ziel nicht erreicht und die Steueranlage nicht auf den festgelegten Zielwert gesenkt, dann kommt es erneut zu einer obligatorischen Volksabstimmung über die Steueranlage.

Um dies zu erreichen, soll ein neuer Artikel 33a in die Gemeindeordnung eingefügt werden:

Art. 33a (neu)

1. Wird eine Erhöhung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern beantragt, so kann im Beschluss der Stimmberechtigten darauf hingewiesen werden, dass die vorliegende Bestimmung anwendbar ist.
2. Der Beschluss legt in diesem Fall im Sinn eines Ziels fest, dass die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern für ein bestimmtes Kalenderjahr wieder auf einen bestimmten tieferen Wert festgesetzt werden soll.
3. Wird für das betreffende Kalenderjahr eine höhere als die im damaligen Beschluss als Ziel angegebene Steueranlage beantragt, so beschliessen die Stimmberechtigten
 - a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,
 - b) den Satz der Liegenschaftssteuer.
4. Die Stimmberechtigten können in diesem Beschluss wiederum nach den Absätzen 1 und 2 vorgehen.

Der konkrete Umsetzungsfall würde wie folgt aussehen:

- Das Parlament beantragt den Stimmberechtigten eine höhere Steueranlage.
- Es beantragt den Stimmberechtigten, den neuen Artikel 33a GO für anwendbar zu erklären und ein bestimmtes Jahr festzulegen,

in dem die Steueranlage wieder auf einen bestimmten Zielwert fallen soll.

- Die Stimmberechtigten folgen dem Antrag des Parlaments, beschliessen also die Steuererhöhung und die Zielvorgaben.
- Wird dann auf das bestimmte Jahr hin eine andere (höhere) Steueranlage durch das Parlament beschlossen, dann kommt es automatisch zu einer erneuten Volksabstimmung.

Der entsprechende Beschluss der Stimmberechtigten könnte beispielsweise so aussehen (Steueranlage und Jahreszahl können natürlich bei jedem Anwendungsfall in einem gewissen Rahmen frei gewählt werden):

«Die Steueranlage beträgt 1,54 (Art. 33a Gemeindeordnung ist anwendbar; Ziel für das Jahr 2025: 1,50)»

Vom Modell her ist es denkbar, dass schon der Gemeinderat dem Parlament beantragt, vom neuen Artikel 33a GO Gebrauch zu machen und eine Zielvorgabe zu machen. Es ist aber auch denkbar, dass der Gemeinderat eine «normale» Steuererhöhung ohne Zielvorgabe beantragt und die Zielvorgaben erst vom Parlament, an der Parlamentssitzung, hinzugefügt werden.

Mit dieser Bestimmung kann erreicht werden, dass eine Steuererhöhung mit einer Befristung verknüpft wird. Das Parlament kann aber auch wie bis anhin eine Steuererhöhung ohne Zielwert festlegen.

Gründe für die neue Regelung

Zurzeit und in den kommenden Jahren investiert die Gemeinde Köniz sehr viel. Unter anderem baut die Gemeinde die neue Schulanlage Ried Niederwangen, saniert und erweitert das Schulhaus im Spiegel, erweitert den Schulraum in Wabern Dorf, erstellt einen Fuss- und Veloweg von Wabern nach Kleinwabern entlang der S-Bahn, investiert in den Strassenunterhalt und leistet einen Beitrag an den Doppelspurausbau der S-Bahn zwischen Wabern und Kehrsatz Nord, um nur ein paar Beispiele zu nennen. Diese hohen Investitionen sind wichtig für den Wirtschafts- und Lebensstandort Köniz. Da die Investitionen nur teilweise aus eigenen Mitteln finanziert werden können, erhöhen sich dadurch aber die Schulden der Gemeinde. Zusätzlich erhöhen sich in den kommenden Jahren aufgrund der Investitionen auch die Abschreibungen, und diese sind mit ein Grund, dass die Finanzplanung für die Gemeinde heute und in den kommenden Jahren ein Defizit ausweist.

Um diese Investitionen finanzieren zu können, hat der Gemeinderat dem Parlament bereits für das Steuerjahr 2017 eine Erhöhung der Steueranlage beantragt. Das Parlament hat diese Erhöhung aber abgelehnt, unter anderem mit der Begründung, dass man die Erhöhung zeitlich begrenzen möchte. Gegner der damaligen Steuererhöhung haben in der Folge eine Motion eingereicht, welche die Möglichkeit einer befristeten Steuererhöhung forderte. Damit könne deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass die Anhebung der Steuern auf Zeit erfolgen soll, womit sich auch die Akzeptanz in der Politik und Bevölkerung verbessern lasse. Mit der vorliegenden Änderung der Gemeindeordnung soll diese Möglichkeit geschaffen werden.

Wird diese Vorlage angenommen, kann sie bereits für das Budget 2019 angewendet werden. Dies unter der Voraussetzung, dass sich das Parlament für eine Anhebung der Steueranlage ausspricht und diese mit einem Senkungsziel verknüpfen will.

Was geschieht bei Annahme der Vorlage?

Bei einer Annahme der Vorlage hat das Gemeindeparlament in Zukunft die Möglichkeit, eine Steuererhöhung mit einem Senkungsziel zu verknüpfen. Wird dieses Ziel nicht erreicht, kommt es zwingend zu einer erneuten Volksabstimmung.

Auch bei einer Annahme der Vorlage hat das Parlament weiterhin die Möglichkeit, eine Steuererhöhung ohne Senkungsziel zu beantragen.

Ein Ja zu dieser Vorlage hat keine Auswirkung auf die Steueranlage des kommenden Jahres. Wird eine Steuererhöhung für das Jahr 2019 beantragt, unterliegt diese einer separaten Volksabstimmung.

Folgen bei Ablehnung der Vorlage

Bei einer Ablehnung der Vorlage wird das neue Instrument nicht eingeführt, es bleibt bei der bisherigen Regelung. Das Parlament hat keine Möglichkeit, eine Steuererhöhung mit einem Senkungsziel zu verknüpfen.

Bei einer Steuererhöhung kommt es weiterhin zu einer obligatorischen Volksabstimmung und bei einer Senkung kann das fakultative Referendum ergriffen werden.

Ein Nein zu dieser Vorlage hat keine Auswirkung auf die Steueranlage des kommenden Jahres. Wird eine Steuererhöhung für das Jahr 2019 beantragt, unterliegt diese einer separaten Volksabstimmung.

Argumente im Parlament

PRO

- Text
- Text
- Text
- Text
- Text
- Text
- Text
- Text
- Text
- Text
- Text
- Text
- Text
- Text

CONTRA

- Text
- Text
- Text
- Text
- Text
- Text
- Text
- Text
- Text
- Text
- Text
- Text
- Text
- Text

Antrag

Mit xx zu xx Stimmen bei xx Enthaltung beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderung der Gemeindeordnung (neuer Art. 33a: Budget und Steueranlagen, Sonderfall) wird beschlossen.
2. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Köniz, 25. Juni 2018

Der Präsident: Heinz Nacht

Die Sekretärin: Verena Remund-von Känel

Gemeindeordnung, Änderungsvorlage

Änderung (Teilrevision) der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 (101.1)

Bisheriger Text

Die heute geltende Gemeindeordnung enthält keinen Artikel 33a.

Vorlage neu

	Art. 33a (neu)
Budget und Steueranlagen, Sonderfall	1. Wird eine Erhöhung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern beantragt, so kann im Beschluss der Stimmberechtigten darauf hingewiesen werden, dass die vorliegende Bestimmung anwendbar ist.
	2. Der Beschluss legt in diesem Fall im Sinn eines Ziels fest, dass die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern für ein bestimmtes Kalenderjahr wieder auf einen bestimmten tieferen Wert festgesetzt werden soll.
	3. Wird für das betreffende Kalenderjahr eine höhere als die im damaligen Beschluss als Ziel angegebene Steueranlage beantragt, so beschliessen die Stimmberechtigten <ol style="list-style-type: none">das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,den Satz der Liegenschaftssteuer.
	4. Die Stimmberechtigten können in diesem Beschluss wiederum nach den Absätzen 1 und 2 vorgehen.



Gemeinde
Köniz

Amtlicher Stimmzettel

für die Volksabstimmung vom 23. September 2018

Wollen Sie der Änderung der Gemeindeordnung (Anpassung der Kompetenzregelung bei Erhöhungen der Steueranlage) zustimmen?

Antwort:
ja / nein

1

*Ortsplanungsrevision (OPR)**

Wollen Sie die Vorlage «Revision baurechtliche Grundordnung» annehmen?

** im Parlament am 28.5.2018*

Antwort:
ja / nein

2

Der Stimmzettel ist handschriftlich mit Ja oder Nein auszufüllen und vom Stimmausschuss auf der Rückseite abzustempeln.